



Audit Committee Institute e.V.

# Webcast Nachhaltigkeits- ausschuss und -expertise im Aufsichtsrat

23. Mai 2023



Gefördert durch



# Agenda



1

Begrüßung

2

Nachhaltigkeit im Unternehmen

3

Nachhaltigkeitsexpertise

4

Nachhaltigkeitsausschuss

5

Panel

# Begrüßung

Angelika Huber-Straßer



# Nachhaltigkeit im Unternehmen

Nadine-Lan Hönighaus



# Europa als globaler Vorreiter für Nachhaltigkeit – Erwartungen der Investoren führen zu verstärktem Fokus auf Nachhaltigkeitsberichterstattung

## Politische Ausrichtung und strategisches Ziel

**'Man on the moon moment': Europe unveils plan to be first climate-neutral continent by 2050**

Madeline Cuff  
11 December 2019

SHARE



Image: 'Our goal is to reconcile our economy with the planet.' Von der Leyen said today | Credit: CC European Union 2019 – Source EP

## Perspektive und Erwartung der Investoren

“Every company and every industry will be transformed by the transition to a net zero world. The question is, will you lead or will you be led?”

Larry Fink, CEO Letter 2022



“Because better sustainability disclosures are in companies’ as well as investors’ own interests, I urge companies to move quickly to issue them rather than waiting for regulators to impose them.”

Larry Fink  
CHAIRMAN AND CHIEF EXECUTIVE OFFICER

**BlackRock.**



endorsing @SASB and @TCFD-aligned reporting in his 2021 CEO Letter

## Gesetzlicher Rahmen als Instrument für Transparenz



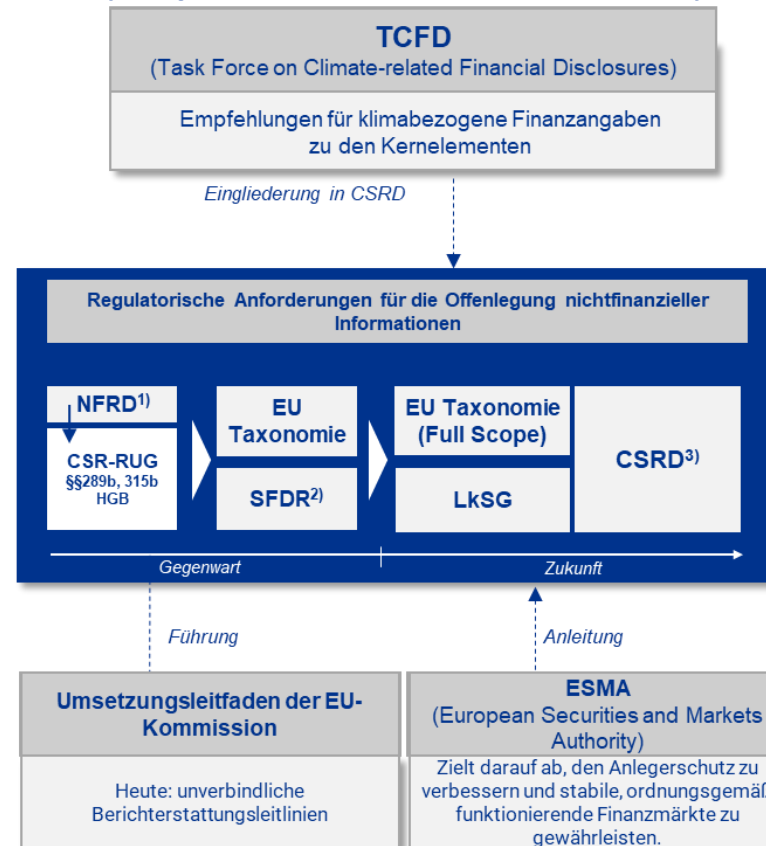
Sowie weitere Initiativen wie das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

# Regulierungslandschaft der nichtfinanziellen Berichterstattung

1. Regulierung adressiert die nichtfinanzielle Berichterstattung, um **Transparenz über die Nachhaltigkeitsleistung von Unternehmen** zu schaffen.
2. Politisches Ziel ist letztendlich, die **Dekarbonisierung der Wirtschaft** voranzutreiben und **privates Kapital in Richtung nachhaltiger Unternehmen** zu lenken.
3. Wo **Nachhaltigkeitsberichterstattung früher freiwillig** war, unterliegt sie in Zukunft besonders in Europa einem **Geflecht an komplexen Regelwerken**.

Anm.: (1) Non-financial Reporting Directive  
 (2) Sustainable Finance Disclosure Regulations  
 (3) Corporate Sustainability Reporting Directive

## Regulatorische Anforderungen (europäische börsennotierte Unternehmen)





# Nachhaltigkeit – Verankerung und Expertise im AR

## Gesetze und Rahmenwerke nehmen den Aufsichtsrat in die Pflicht, was die Verankerung von Nachhaltigkeit betrifft

- Governance ist ein zentraler Bestandteil der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) und der zugehörigen verpflichtenden Berichterstattungsstandards (ESRS).
- Governance ist einer der zentralen Aspekte der Berichterstattungsstandards der Task Force on Climate Related Disclosure (TCFD), die einen hohen Stellenwert für Investoren haben.
- Verantwortung für Nachhaltigkeit und Aufbau von Expertise wurde in der letzten Fassung des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) im April 2022 betont.

## Aufsichtsräte reagieren in ihrer Aufstellung bereits jetzt auf gestiegenes Interesse an Nachhaltigkeit

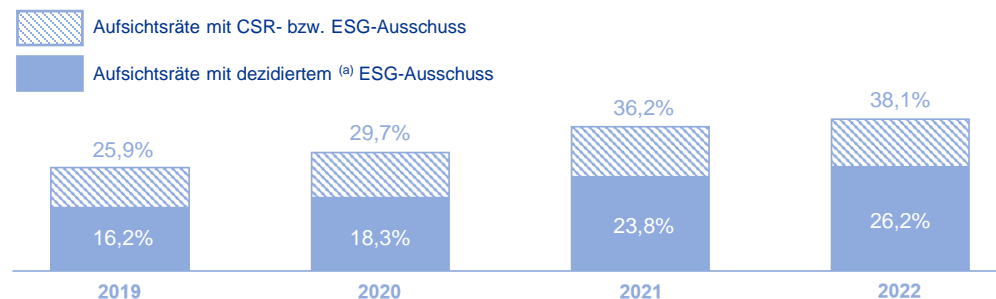
- Auch wenn die Bildung von Nachhaltigkeits- bzw. CSR-Ausschüssen gesetzlich nicht gefordert ist, lässt sich am europäischen Markt ein deutlicher Anstieg von CSR- bzw. ESG-Ausschüssen beobachten.
- Dies zeigt, dass Unternehmen sich den Bedürfnissen ihrer Stakeholder anpassen und proaktiv sichtbare Strukturen zu Nachhaltigkeit schaffen.

## In Bezug auf die Nachhaltigkeitsexpertise in Aufsichtsräten besteht noch Verbesserungspotenzial

- Laut einer Studie der Hamburger Personalberatung Get Ahead weisen lediglich 10 der 40 DAX-Konzerne ausreichende, im DCGK in Empfehlung C.1 geforderte, Nachhaltigkeitsexpertise in ihren Aufsichtsräten auf.

Quelle: Governance Perspectives – Quantitative und qualitative Trendanalyse zu den Herausforderungen von Aufsichtsräten deutscher börsennotierter Unternehmen, Februar 2023, S. 9.

## Circa 40% der Aufsichtsräte von STOXX Europe 600-Unternehmen verfügen über einen CSR- bzw. ESG-Ausschuss:

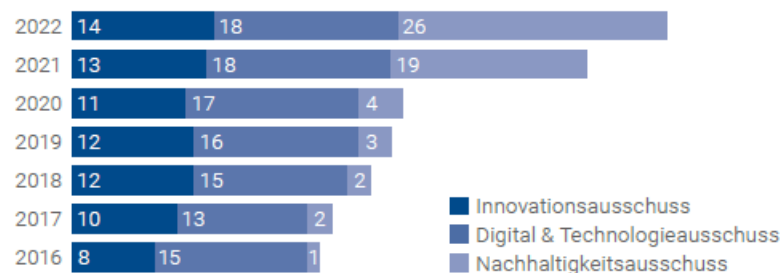


Anm. (a) Eigenständiger CSR/ESG-Ausschuss, welcher nicht mit Nominierungs-/Vergütungs-, Strategie- oder Prüfungs-/Risiko-Ausschuss verbunden ist

Quelle: The Governance Barometer – Europe, An Ethics & Boards/eCoDa Survey Data Narrative, November 2022, S. 10.

## Eine Analyse öffentlich verfügbarer Daten von Aufsichtsräten deutscher börsennotierter Unternehmen zeigt einen deutlichen Zuwachs an Nachhaltigkeitsausschüssen:

Abb. 13: Anzahl Transformationsausschüsse



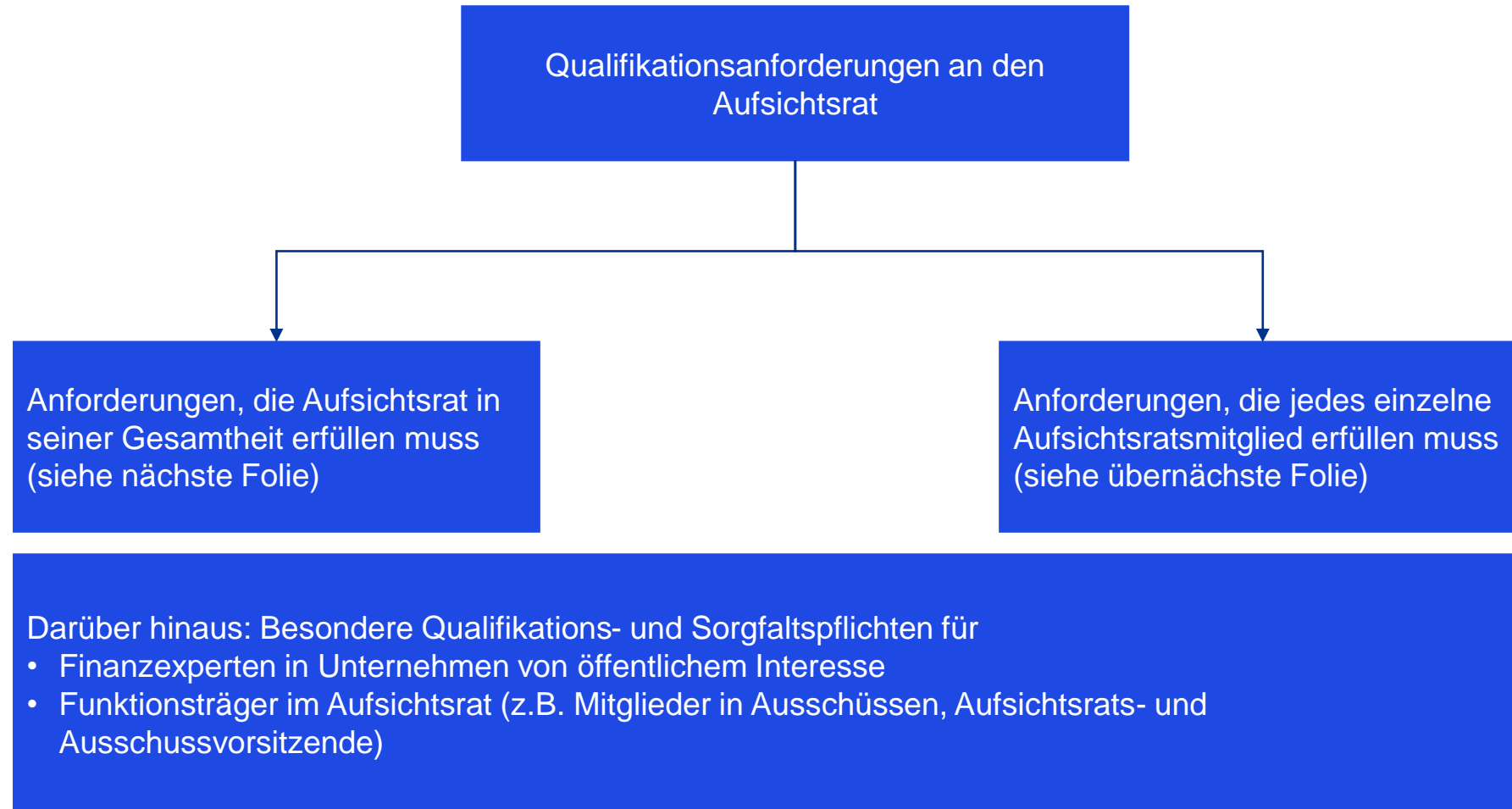
# Nachhaltigkeits- expertise

Dr. Astrid Gundel





# Gesetzliche Anforderungen – Überblick



# Gesetzliche Anforderungen – bezogen auf den Gesamtaufsichtsrat

- Keine ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmungen bezogen auf den Gesamtaufsichtsrat
- Allgemeines Verständnis: Aufsichtsrat muss in seiner Gesamtheit über die Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen verfügen, um Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen



01

Aufsichtsrat muss insgesamt über **Kompetenz im Hinblick auf alle Nachhaltigkeitsaspekte** verfügen, die für seine jeweilige Überwachungsaufgabe relevant sind

02

Welche Nachhaltigkeitsaspekte für Überwachungsaufgabe im Einzelfall relevant sind, **unternehmensspezifisch** bestimmen (maßgeblich: Geschäftsmodell)

03

**Generell: Vertiefte Expertise** erforderlich in Bezug auf (jeweils unternehmensbezogen)

- Auswirkungen der Nachhaltigkeitsaspekte auf Geschäftsmodell und Unternehmensstrategie; vertiefte Kenntnisse über wesentliche mit Nachhaltigkeitsaspekten verbundene Risiken und Chancen
- Berücksichtigung Nachhaltigkeitsanforderungen sowie Nachhaltigkeitschancen und -risiken in unternehmerischen Kontrollsystemen; inkl. wesentliche Vorschriften im Bereich Nachhaltigkeit (Berücksichtigung im Compliance Management System und ggf. Risikofrüherkennungssystem)
- Nachhaltigkeitsberichterstattung und deren externe Prüfung

Hinzuziehung von Sachverständigen für einzelne Fragestellungen möglich; keine „ständigen Berater“ des Aufsichtsrats

# Gesetzliche Anforderungen – bezogen auf das einzelne Aufsichtsratsmitglied

- Mindeststandard: Jedes Aufsichtsratsmitglied muss diejenige Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen oder sich aneignen, die es braucht, um alle **normalerweise anfallenden Geschäftsvorgänge auch ohne fremde Hilfe** verstehen und sachgerecht beurteilen zu können (BGH, Urteil vom 15.11.1982 – II ZR 27/82 („Hertie“))
- Aufsichtsratsmitglieder müssen Wissen auf dem aktuellen Stand halten



01

Ist Geschäftsmodell von der Transformation in eine nachhaltige Wirtschaft besonders betroffen; **Grundverständnis** in Bezug auf diesbezügliche Fragestellungen erforderlich

02

**Grundverständnis** in Bezug auf Nachhaltigkeitsberichterstattung und deren Prüfung

# Eruieren der unternehmensspezifischen Anforderungen an Expertise

**01** Welche Nachhaltigkeitsaspekte – einschließlich der entsprechenden Regulierung – ist in welcher Weise für „mein“ Unternehmen relevant?



**02** Erstellen eines Profils mit erforderlichen Kompetenzen (inkl. der erforderlichen Mindestqualifikation für alle Aufsichtsratsmitglieder); Soll-Ist-Abgleich der vorhandenen mit erforderlichen Kompetenzen



**03** Bei festgestellten Defiziten: Fortbildung; ggf. Neubesetzung



**04** Regelmäßige Überprüfung des Kompetenzprofils und der vorhandenen Kompetenzen auf Aktualität

# Nachhaltigkeits- ausschuss

Dr. Lisa Kopp



# Rechtliche Anforderungen – Überblick

## Aktiengesetz

- Bildung eines Nachhaltigkeitsausschusses ist gesetzlich nicht geregelt
- Zulässigkeit der Ausschussbildung?
  - Grds. Satzungsstrenge, § 23 Abs. 5 AktG
  - Aber: Selbstorganisationsrecht des Aufsichtsrats, § 107 Abs. 3 S. 1 AktG
- Vorbereitender vs. beschließender Ausschuss?
  - Beschließende Ausschüsse grds. zulässig, soweit nicht Plenumsvorbehalt besteht, § 107 Abs. 3 S. 1 AktG
  - Gesamtverantwortung des Aufsichtsrats darf jedoch durch Zuweisungen an Ausschüsse nicht beeinträchtigt werden

## DCGK 2022

- Nachhaltigkeitsexpertise im Kompetenzprofil gefordert
  - Nachhaltigkeitsberichterstattung als Teil der Rechnungslegung und Abschlussprüfung, Nachhaltigkeitsexpertise im Prüfungsausschuss
- Aber: Keine Empfehlung/Anregung, einen Nachhaltigkeitsausschuss einzurichten

Jenseits allgemeiner Vorgaben an Ausschussbildung im Aufsichtsrat noch unregelte Materie



# Welche Aufgaben kann der ESG-Ausschuss übernehmen?

Typische Aufgaben, die aktuell ESG-Ausschüssen zugewiesen werden, umfassen bspw.:



# Ausschussbildung – aus Haftungsgründen sinnvoll?

## Erhöhter Haftungsmaßstab der Ausschussmitglieder?

- Erhöhter Sorgfaltsmaßstab bei besonderen individuellen Kenntnissen oder besonderen Funktionen im Aufsichtsrat (z.B. Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss)
- Experte kann auch zur Haftung herangezogen werden, wenn er allgemeinen Anforderungen zwar nachgekommen ist, ein Schaden jedoch bei Einsatz seiner speziellen Kenntnisse/Fähigkeiten vermeidbar gewesen wäre

## Gesamtverantwortung des Aufsichtsrats:

- Übertragung von Aufgaben auf einen Ausschuss lässt Verantwortung der übrigen Aufsichtsratsmitglieder für delegierten Aufgaben nicht gänzlich entfallen
- Kommen die nicht dem Ausschuss angehörenden Aufsichtsratsmitglieder hinsichtlich der delegierten Aufgaben ihren (verbleibenden) Überwachungspflichten nicht nach, haften sie für dadurch der Gesellschaft entstandene Schäden neben den Ausschussmitgliedern als Gesamtschuldner

**Haftungsbegrenzende Wirkung, insb. in Fällen, in denen Expertise nur punktuell vorhanden ist**

# Welche Zusammensetzung bietet sich an?



## + Persönliche Voraussetzungen der Ausschussmitglieder:

- Rein formale Sachkunderfordernis nicht praktikabel (Nachweisproblem!) → könnte zu Vakanzen führen
- Expertise sollte jedoch gewährleistet sein

# Separater ESG-Ausschuss oder Querschnittsmaterie?



# Panel

Moderation: Angelika Huber-Straßer

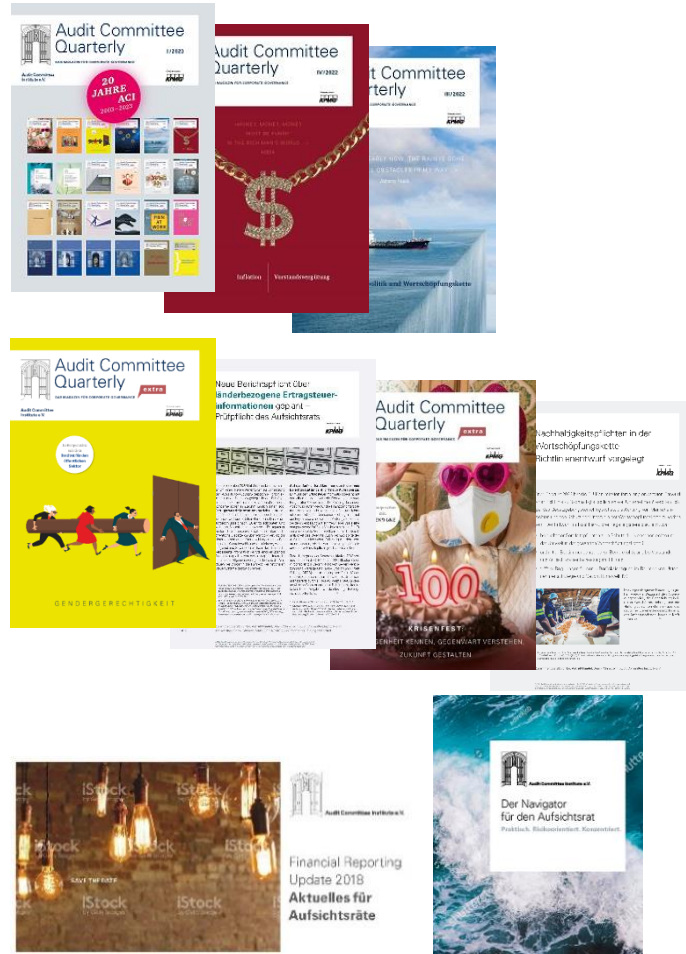
Panel: Ute Wolf



# Informationsquellen



# Plattform für den Aufsichtsräte und Führungskräfte



- Vierteljährlich erscheinende Fachzeitschrift Audit Committee Quarterly mit aufsichtsratsrelevanten Themen aus den Bereichen Corporate Governance und Rechnungslegung
- Sonderpublikationen zu aktuellen Themen aus den Bereichen Corporate Governance und Rechnungslegung
- Jährliche Veranstaltung Financial Reporting Update für Aufsichtsräte zu aktuellen Entwicklungen in den Bereichen der Rechnungslegung, Abschlussprüfung und Corporate Governance im Frühjahr
- Regelmäßiger Austausch mit Aufsichtsräten, Beiräten, Vorständen und Geschäftsführern zu aktuellen Themen

# Kontakt

## **Nadine-Lan Hönighaus**

Partnerin

Head of Governance EMA ESG Hub

T +49 30 2068-1957

nhoenighaus@kpmg.com

KPMG AG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Klingelhöferstraße 18

10785 Berlin

## **Dr. Astrid Gundel**

Ass. jur., Wirtschaftsjuristin (Universität Bayreuth)

Senior Manager

Audit Committee Institute e.V.

T +49 69 9587-3545

agundel@kpmg.com

KPMG AG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

The Squire/Am Flughafen

60549 Frankfurt am Main

## **Dr. Lisa Kopp**

Rechtsanwältin

Partnerin

T +49 89 5997606-1289

lisakopp@kpmg-law.com

KPMG AG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Ganghoferstraße 29

80339 München



[kpmg.de/socialmedia](https://kpmg.de/socialmedia)

[kpmg.de](https://kpmg.de)

Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt Ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.

© 2023 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind Marken, die die unabhängigen Mitgliedsfirmen der globalen KPMG-Organisation unter Lizenz verwenden.